

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1953	Nummer 89
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 8. 1953, Abgabe veralteter Fachliteratur aus den Dienstbüchereien der Bezirksregierungen an die Staatsarchive. S. 1407.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 14. 8. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 1407.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 8. 1953, Wirtschaftlicher Vogelschutz und Sperlingsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen. S. 1408.

III. Ernährung: 10. 8. 1953, Richtlinien des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen zu § 9 der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 238) über Erhebung und Verwendung der Landesausgleichsabgaben. S. 1410.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 4. 8. 1953, Holzabgabe zu Staatszwecken. S. 1414.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Abgabe veralteter Fachliteratur aus den Dienstbüchereien der Bezirksregierungen an die Staatsarchive

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1953 — I 10 — 32 Nr. 817/53.

Von Archivkreisen bin ich auf den großen Wert alter Verwaltungsfachliteratur für die Kenntnis der Verhältnisse der Zeit von etwa 1780—1870 hingewiesen worden. Die alten Dienstanweisungen, Handbücher usw. sind zum Verständnis der Akten dieser Zeit unentbehrlich. Beispielsweise ist eine Benutzung der vor der Einrichtung des Grundbuches gebräuchlich gewesenen Hypothekenregister ohne die Einsicht der entsprechenden alten Fachliteratur gar nicht möglich.

Aus diesem Grunde ersuche ich, veraltete Fachliteratur, die aus den Dienstbüchereien ausgesondert wird, bevor sie zum Einstampfen gegeben oder sonst veräußert wird, den zuständigen Staatsarchiven anzubieten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1407.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 8. 1953 — III/6 — 171 — 34.9 — 8/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. u. Datum	Aussteller
Dr.-Ing. Köhler, Johannes Brambauer	A Nr. 1/52	Bergamt Lünen
Mosdzin, Karl Ubach-Palenberg II	B Nr. 22/52	Bergamt Werden
Dr. Koeppen, Hans Essen-Frillendorf	B Nr. 1/53 v. 17. 4. 1953	Bergamt Essen 2

— MBl. NW. 1953 S. 1407.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Wirtschaftlicher Vogelschutz und Sperlingsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 8. 1953 — II C 6 — 1414/53

1. Den Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung würde der angestrebte Erfolg versagt bleiben, wenn nicht gleichzeitig Vorkehrungen zur Verminderung von Verlusten in der landwirtschaftlichen Erzeugung getroffen würden. Dem Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen und Krankheiten kommt daher größte Bedeutung zu. Neben der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen durch chemische Mittel dürfen hierbei auch die biologischen Bekämpfungsmöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu gehört u. a. die Ansiedlung, Erhaltung und Vermehrung nützlicher Vögel, durch die die Abwehr gegen Schädlinge verstärkt wird und die Bekämpfung von Schadvögeln, insbesondere Sperlingen. Ich rufe daher alle in Frage kommenden Stellen zu einem wirksamen Ausbau des wirtschaftlichen Vogelschutzes und verstärkter Schadvogelbekämpfung auf.
2. Wichtige Aufgaben bei der Durchführung dieser Maßnahmen kommen den Vogelschutzwarten zu. Sie sind im Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen übt den Vogelschutz die Nordrhein-Westfälische Vogelschutzwarte Essen-Altenhundem — Institut für angewandte Vogelkunde — mit dem Sitz in Essen aus.
3. Die Vogelschutzwarte kann den ihr gestellten Aufgaben nur gerecht werden, wenn ihr eine Vogelschutzorganisation zur Seite steht. Um diese Organisation auf breite Grundlage zu stellen, soll von der Vogelschutzwarte jeder Gemeinde ein „Vertrauensmann für Vogelschutz“ bestellt werden. Zweckmäßig werden hierfür Persönlichkeiten herangezogen, die vogelschutzfreudig eingestellt sind, ein reges Interesse für diese Aufgabe zeigen und Zeit und Lust haben, ein solches Ehrenamt auszuüben. Vor allem halte ich hierfür Mitglieder von Obst- und Gartenbauvereinen, Kleingärtnerverbänden, Mitglieder der Naturschutzstellen, des Bundes für Vogelschutz, der

Schutzgemeinschaft deutscher Wald und der Jagdorganisation für geeignet. Auch den Pflanzenschutzwarten in den Gemeinden können diese Aufgaben übertragen werden.

4. Die Vogelschutzwarte in Essen hat in diesem Winter in meinem Auftrage und mit Landesmitteln Lehrgänge in der angewandten Vogelkunde abgehalten, um hierdurch einen ständig wachsenden Personenkreis über Sinn und Zweck des Vogelschutzes zu unterrichten und für den Gedanken des Vogelschutzes zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner wird die Vogelschutzwarte insbesondere auf die Teilnehmer an diesen Lehrgängen zurückgreifen. Es ist vorgesehen, diese Lehrgänge fortzuführen und künftig in erster Linie die Vertrauensmänner für Vogelschutz teilnehmen zu lassen.
5. Die Vertrauensmänner in den Gemeinden eines Landkreises bilden eine Arbeitsgemeinschaft, die von einem „Kreisvertrauensmann für Vogelschutz“ geleitet wird. Sinngemäß gilt dies für Gemeinden, in denen mehrere Vertrauensmänner tätig sind.
Da der Vogelschutz auch eine Aufgabe des Naturschutzes ist, muß sich die Vogelschutzorganisation sinnvoll in die Arbeit der Naturschutzstellen bei den unteren Naturschutzbehörden einordnen und mit den Kreisbeauftragten für Naturschutz eng zusammenarbeiten, sofern nicht der Kreisbeauftragte für Naturschutz selbst das Amt eines Kreisvertrauensmannes für Vogelschutz mitübernimmt.
6. Ausschlaggebend für den Erfolg der von mir eingeleiteten Maßnahmen ist jedoch die tatkräftige Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise. Ich bitte deshalb die Gemeinden und die Landkreise, der Vogelschutzwarte bei der Schaffung dieser ehrenamtlichen Vogelschutzorganisation behilflich zu sein und der Vogelschutzwarte geeignete Personen namhaft zu machen.
7. Um durch wirksame Beispiele die Notwendigkeit eines biologisch gesunden Vogelschutzes, insbesondere für den Obst- und Gartenbau, anschaulich nachweisen zu können, habe ich den Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe Landesmittel zur Beschaffung von Nistkästen zur Verfügung gestellt. Diese Nistkästen werden ausschließlich an die Vertrauensmänner für Vogelschutz verteilt, denn von dem Einsatz der Nistkästen ist nur ein Erfolg zu erwarten, wenn hierfür zuverlässige Personen zur Verfügung stehen. Durch diese Maßnahmen werden Lebensmöglichkeiten für die Vogelarten geschaffen, die als gute Insektenvertilger bekannt sind. Ferner soll hierdurch die landwirtschaftliche Bevölkerung angeregt werden, weitere Nistkästen selbst zu beschaffen.
8. Auf die Schäden für die Landwirtschaft durch Sperlinge habe ich in meinem RdErl. v. 19. September 1949 (MBI. NW. S. 953) hingewiesen. Die Klagen über starkes Auftreten der Sperlinge haben leider nicht nachgelassen. Die Aussetzung von Fangprämien für jeden Sperlingskopf und für jedes Ei hat vielfach nicht den erwarteten Erfolg gehabt, vielmehr dazu geführt, daß Kinder unter 14 Jahren sich verbotswidrig am Vogelfang beteiligt und Jugendliche bei den Fangaktionen anstatt Sperlinge nützliche Vögel getötet haben. In Abänderung des vorgenannten RdErl. wird die Empfehlung zur Aussetzung von Fangprämien hiermit zurückgezogen.
9. Zur Sperlingsbekämpfung sollen künftig in verstärktem Maße Fallen, und zwar die bekannten „Schwingschen Fallen“ durch die Vertrauensmänner für Vogelschutz eingesetzt werden. Die Fallen werden von den Pflanzenschutzämtern der beiden Landwirtschaftskammern verteilt.
10. Auch die Nistkästen dienen der Sperlingsbekämpfung, weil bei den Kontrollen die Sperlingsbruten ausgenommen werden. Ferner ist beabsichtigt, in den Wintermonaten Vogelnetze dort einzusetzen, wo ein besonders starker Sperlingsbefall zu verzeichnen ist. Anträge auf Einsatz solcher Netze sind an das Pflanzenschutzamt der zuständigen Landwirtschaftskammer zu richten.
11. Von den vorerwähnten Maßnahmen ist ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die Gemeinden den „Vertrauensmann für Vogelschutz“ bei der Durchführung seiner Aufgaben ausreichend unterstützen. Die Tätigkeit des

Vertrauensmannes ist ehrenamtlich. Es wäre jedoch erwünscht, wenn die Gemeinden zur Bestreitung von kleineren Ausgaben Mittel bereitstellen würden. Es wird angeregt, die bisher für die Ausschüttung von Fangprämien bei Sperlingen im Haushaltsplan eingesetzten Mittel zu verwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister richte ich hiermit an die Gemeinden und Landkreise die Bitte, mich in meinen Bemühungen zur Förderung des wirtschaftlichen Vogelschutzes und um eine Intensivierung der Schadvogelbekämpfung tatkräftig zu unterstützen.

An die Landkreise und Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte
Bonn und Münster.

1953 S. 1410
aufgeh.
1956 S. 1877

— MBI. NW. 1953 S. 1408.

III. Ernährung

Richtlinien des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen zu § 9 der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 238) über Erhebung und Verwendung der Landesausgleichsabgaben Vom 10. August 1953

Landesausgleichsabgaben von Milch, entrahmter Milch, Buttermilch, geschlagener Buttermilch, Schlagsahne, Kaffeesahne sowie saurer Sahne werden erhoben, um aus den aufkommenden Mitteln die Trinkmilchversorgung sicherzustellen und durch die Gewährung von Zuschüssen eine Annäherung der Auszahlungspreise für alle Milcherzeuger im Lande Nordrhein-Westfalen zu erzielen. Die Zuschüsse sind deshalb als Stützungen der Werkmilch und zu sonstigen ausgleichenden Maßnahmen zu gewähren, die zu einer Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Milcherzeuger und Molkereien führen.

I. Für die Erhebung und Verwendung der Landesausgleichsabgabe zu Stützungen der Werkmilch gelten folgende Richtlinien:

1. Ausgleich und Stützung sind nach der Gesamtverwertung zu berechnen, die sich aus den erzielbaren Einzelerlösen ergibt. Sie sind monatlich auf Grund des Monatsgeschäftsberichtes zu errechnen, und zwar unter Zugrundelegung:
 - a) des Mittelwertes zwischen Trinkmilch- und Werkmilchverwertung je nach Art der Verwendung der Werkmilch (Landesauszahlungsrichtpreis),
 - b) der Entfernung der Molkerei zum Frachtstützpunkt (Frachtgefälle) und des um das Frachtgefälle verminderten Landesauszahlungsrichtpreises (Molkereiauszahlungsrichtpreis) und
 - c) der normalen Ausbeuten, der normalen Kosten und der festgesetzten oder der normalen Marktpreise (Molkereinormalleistung).
 - d) Milchmengen, die zu Erzeugnissen be- oder verarbeitet werden, deren Magermilchnettowerte unter dem Magermilchnettowert für an Lieferanten zurückgegebene Magermilch liegen, können nur nach vorheriger Bekanntgabe durch das Landesernährungsamt ganz oder teilweise mit dem Magermilchnettowert der Rückgabe bewertet werden.
2. Der Landesauszahlungsrichtpreis wird für jeden Monat vom Landesernährungsamt ermittelt und festgestellt und ist den Molkereien durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft NW mitzuteilen. Er ergibt sich im einzelnen aus der Verwertung von Trinkmilch und Werkmilch, die für alle Molkereien des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige, in das Ausgleichs- und Stützungssystem einbezogene Molkereien zu ermitteln ist. Er ist so zu bemessen, daß die Höhe

der insgesamt erforderlichen Stützungen den Gesamtbetrag der aufkommenden Landesausgleichsabgabe nicht überschreitet.

3. Der Molkereiauszahlungsrichtpreis für jede Molkerei errechnet sich aus dem Landesauszahlungsrichtpreis abzüglich der Frachtbelastung der Molkerei zum Frachtstützpunkt (Frachtgefälle) nach den Frachtsätzen des Bundesbahnausnahmestafes 25 B 1 nach dem Stande vom 1. Januar 1951. Zur Erzielung eines ausgeglichenen Frachtgefälles können vom Landesernährungsamt auf die Frachtbelastung Gutschriften oder Lastschriften erteilt werden. Die näheren Einzelheiten über Frachtstützpunkte und die sich ergebenden Frachtgefälle enthält die Anlage.

4. a) Die Molkereinormalleistung ist aus der Nettoverwertung für Milch, entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch und alle Milcherzeugnisse in gleicher Weise für alle Molkereien zu errechnen.

b) Die Nettoverwertung ergibt sich für jedes Erzeugnis aus dem Normalerlös, dem Fettwert, dem Magermilchwert, den Normalkosten und für Käse und Quark zusätzlich aus dem Milchverbrauch je kg. Diese sind monatlich oder für einen längeren Zeitraum zu ermitteln.

c) Die Magermilchnettowerte für Käse aller Fettstufen können zu folgenden Gruppen zusammengefaßt werden:

Holländer Käse
Tilsiter Käse
Weichkäse
Magerkäse und Sauermilchquark
Schichtkäse und
Speisequark.

Der sich für jede Gruppe ergebende Mittelwert gilt für alle unter die betreffende Gruppe fallenden Käsesorten.

d) Der Normalerlös für Trinkmilch richtet sich nach den durch besondere Verordnung festgesetzten Preisen bei Abgabe an den Milchhandel. Da für E-Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch Preise nicht festgesetzt sind, ist als Abgabepreis die Hälfte des für Trinkmilch festgesetzten Verbraucherhöchstpreises abzüglich der für Trinkmilch festgesetzten Höchstspanne des Handels anzusetzen. Bei der Lieferung von Milch, Magermilch, Buttermilch oder Werkrahm an weiterverarbeitende Betriebe ist der für die Ausgleichs- und Stützungsberechnung anzusetzende Erlös monatlich oder für einen längeren Zeitraum zu ermitteln. Die Normalerlöse für Milcherzeugnisse sind aus den im Durchschnitt des Monats erzielten Abgabepreisen an den Großhandel oder den monatlich ermittelten Richtpreisen zu errechnen.

e) Die Ausgangserlöse für die an Trockenmilchwerke gelieferte Milch werden unter Berücksichtigung der Markterlöse, normaler Ausbeuten und Kosten ermittelt mit der Maßgabe, daß mindestens die Nettoverwertung in Ansatz kommt, die sich aus der durchschnittlichen Werkmagermilchverwertung, ausgenommen Frischkäse, und den Butternotierungen des jeweiligen Monats ergibt. Die Bewertung erfolgt ab Molkerei. Bei der Ermittlung der Ausgangserlöse für Milchlieferungen zur Herstellung von Dosenmilch wird der sich aus der Butternotierung des jeweiligen Monats ergebende Fettwert zugrunde gelegt.

Als Ausgangserlös für Milch, die zur Herstellung von Sterilmilch verwandt wird, gilt in der Regel der Einstandspreis der Milchhändler für Trinkmilch im Preisgebiet I abzüglich Landesausgleichsabgabe.

f) Die Bewertung der Magermilchrückgabe an Lieferanten erfolgt in Anlehnung an die durchschnittliche Werkmagermilchnettoverwertung des Landes. Die zurückgegebene Magermilch soll unter Berücksichtigung der Anlieferung und des Trinkmilchbedarfs in den Monaten mit geringer Milchlieferung 1 Pfg. je Liter höher bewertet werden als in den Sommermonaten.

g) Der Fettwert ist nach dem Durchschnittsmonatsergebnis der Kölner Butternotierung unter Zugrundelegung eines Verbrauchs von 84 FE je kg Butter abzüglich der für die Verbutterung anzusetzenden Kosten zu berechnen.

h) Der Magermilchwert für jedes Erzeugnis ist nach vorstehenden Richtlinien aus Normalerlös, Kosten und Fettwert, bei der Herstellung von Käse und Quark zusätzlich aus dem Milchverbrauch je kg monatlich zu errechnen.

5. Die Summe der Nettoverwertungen aller Erzeugnisse abzüglich der Milchankaufkosten für Trinkmilch und abzüglich der errechneten Landesausgleichsabgabe ist die Molkereinormalleistung.

6. Der Landesauszahlungsrichtpreis, die Bewertung der Werkmilchlieferungen an weiterverarbeitende Betriebe, die Normalerlöse für Milcherzeugnisse, der Fettwert, die Kosten, der Milchverbrauch je kg Käse und Quark und der Magermilchwert, wie sie der Berechnung von Ausgleich und Stützung zugrunde gelegt werden, werden vom Landesernährungsamt festgestellt und sind den Molkereien von der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NW durch Rundschreiben jeweils bekanntzugeben.

7. Liegt die Molkereinormalleistung unter dem Molkereiauszahlungsrichtpreis, so ist der Differenzbetrag der Molkerei als Stützung zu gewähren, die mit der zu zahlenden Landesausgleichsabgabe zu verrechnen ist.

Liegt die Molkereinormalleistung über dem Molkereiauszahlungsrichtpreis, so ist der Differenzbetrag als Landesausgleichsabgabe für die abgabepflichtigen Erzeugnisse abzuführen mit der Maßgabe, daß nicht mehr als 2,0 Pfg. je kg abgesetzter Milch, entrahmter Milch, Buttermilch, geschlagener Buttermilch als Landesausgleichsabgabe zu zahlen sind.

II. Beahlt eine Molkerei ihr von Milcherzeugern ihres Einzugsgebietes angelieferte Landbutter unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Fetteinheiten mit dem gleichen Preis wie die in der angelieferten Milch enthaltenen Fetteinheiten, so wird ihr ein bei der Verwertung der Landbutter entstehender Mindererlös aus der Ausgleichskasse vergütet.

III. Die bei der Herstellung von Trinkmilch der Güteklasse I und der Herstellung der Käsesorten Gouda-Käse, Edamer Käse und Tilsiter Käse durch die Qualitätsverbesserung über die Normalkosten hinaus entstehenden zusätzlichen Kosten können nach einheitlichen Sätzen vergütet werden.

IV. Stützungen können nur gezahlt und Gutschriften nur erteilt werden, wenn der für den Berechnungsmonat zu erstellende Monatsgeschäftsbericht alle für die Ermittlung von Ausgleich und Stützung erforderlichen Angaben über Mengen, Aufwendungen und Erlöse enthält und fristgemäß eingereicht wird.

Wird von besseren Verwertungsmöglichkeiten, die sich aus der Marktlage ergeben und eine geringere Stützung als die bisherige Verwertung beanspruchen, kein Gebrauch gemacht, wird eine Stützung nicht gewährt.

V. Über die Verwendung der nach I., II. und III. nicht verbrauchten Ausgleichsmittel und der aufgelaufenen Zinsen zur Stützung von Anfuhrkosten, der Restmilchverwertung, der Sauermilchquarkverwertung sowie zur Durchführung von anderen im Einzelfall erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen entscheidet das Landesernährungsamt nach Anhörung der Landesvereinigung.

Diese Richtlinien werden mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NW erlassen und treten gleichzeitig mit der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 am 1. Januar 1953 in Kraft.

Soweit für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1953 bei der Berechnung in Ausgleich und Stützung die bis zum 31. Dezember 1952 geltenden Richtlinien Anwendung fanden, hat es dabei sein Bewenden.

Die Festlegungen zu I 4c, e, f, 7, II, III und IV finden ab 1. Juni 1953 Anwendung.

Anlage

zu den Richtlinien des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Erhebung und Verwendung der nach der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1953 über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft zu erhebenden Abgaben.

Frachtstützpunkte sind:

Krefeld, Moers, Duisburg, Bottrop, Gladbeck, Buer, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Wuppertal, Solingen, Köln, Düsseldorf und die innerhalb dieses Raumes liegenden Städte.

Darüber hinaus gelten als Nebenfrachtstützpunkte Aachen und Bielefeld mit der Maßgabe, daß die nach Aachen und Bielefeld abrechnenden Betriebe eine Lastschrift von 0,55 bzw. 1,20 Pfg. erhalten.

Ausgleich und Stützung werden für die in den vorgenannten Fracht- bzw. Nebenfrachtstützpunkten liegenden Molkereien ohne Berechnung einer Frachtbelastung, d. h. unter Zugrundelegung des vollen Landesauszahlungsrichtpreises ermittelt.

Das Frachtgefälle wird nach dem Bundesbahnausnahmetarif 25 B 1 nach dem Stande vom 1. Januar 1951 berechnet mit der Maßgabe, daß grundsätzlich für die Ermittlung der Gefälle die Entfernung der Molkerei zum Frachtstützpunkt in Straßenkilometern zugrunde zu legen ist. Das Frachtgefälle wird auf 2,44 Pfg. begrenzt.

Auf das ermittelte Frachtgefälle erhalten die Molkereien, die nicht zum Landesauszahlungsrichtpreis abrechnen, eine Gutschrift nach Maßgabe ihres örtlichen Trinkmilchabsatzes, und zwar wie folgt:

- a) Betriebe mit Frachtgefälle, die ein Fernmilchkontingent von 33 % und mehr ihres gesamten Trinkmilchabsatzes haben, erhalten bei der Ermittlung des Gefälles vom eigenen Trinkmilchanteil 80 % berücksichtigt.
- b) Betriebe im Preisgebiet I, deren Frachtstützpunkte zum Kern des Industriegebietes gehören, erhalten ihren Trinkmilchabsatz mit 60 % bei der Ermittlung des Frachtgefälles berücksichtigt; Betriebe im Preisgebiet II mit 40 %.
- c) Betriebe, die nach den Nebenfrachtstützpunkten Bielefeld und Aachen abrechnen, erhalten ihren Trinkmilchabsatz grundsätzlich mit 40 % berücksichtigt mit Ausnahme der Städte Aachen einschl. Landkreis Aachen und Bielefeld selbst, bei denen der eigene Trinkmilchanteil mit 60 % berücksichtigt wird.
Die Auswirkung der Berücksichtigung des Ortsabsatzes ergibt sich aus folgendem Beispiel:
Frachtgefälle Molkerei A (Preisgebiet I) zum Frachtstützpunkt B
Gefälle nach 25 B 1 2,00 Pfg.
Trinkmilchabsatz im eigenen Versorgungsgebiet der Molkerei A = 50 %
Berücksichtigung des Trinkmilchabsatzes zu 60 % von 50 % = 30 %
30 % von 2,00 Pfg. 0,60 Pfg.

Verbleibender Frachtsatz 1,40 Pfg.

- d) Mit Rücksicht darauf, daß die Molkereien Grevenbroich und Hommerich den größten Teil ihres Trinkmilchabsatzes in Neuß bzw. Bergisch-Gladbach haben und dort Verteilungsstellen und Flaschenmilchbetriebe unterhalten, wird bei diesen beiden Betrieben ein Durchschnittsfrachtgefälle errechnet, das sich aus dem Absatzverhältnis des Hauptbetriebes und Nebenbetriebes an Trinkmilch und den Entfernungen zum Frachtstützpunkt ergibt.

Das Durchschnittsfrachtgefälle ist nach den Absatzverhältnissen des Vorjahres zu errechnen und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Für die Molkerei Hommerich gilt diese Festlegung unter der Voraussetzung, daß diese eine Staffelfung ihrer Anfuhrkosten innerhalb ihres Einzugsgebietes vornimmt, um ein besseres Auszahlungspreisgefälle zu den angrenzenden Betrieben zu erreichen.

- e) Für den Betrieb Heessen wird das Frachtgefälle aus der Entfernung vom Hbf. Hamm zum Frachtstützpunkt ermittelt.

— MBl. NW. 1953 S. 1410.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Holzabgabe zu Staatszwecken

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1953 — IV. D 1 Tgb. Nr. 2732/53

Bei der Abgabe von Holz für den Eigenbetrieb der Staatsforstverwaltung (Einzelplan 10, Kapitel 1026, 1027, 1029, 1030) ist ab 1. Oktober 1953 wie folgt zu verfahren:

1. Es ist ganz frei abzugeben alles Holz
 - a) zum Heizen der Geschäftszimmer der Forstmeister und der Forstkassen,
 - b) zum Heizen der Arbeitszimmer der Oberförster, Revierförster, Revierförster i. G., Oberforstwärte, Forstwärte und Angestellten in planmäßigen Stellen des Forstbetriebsdienstes, einschließlich der Bediensteten des Forsteinrichtungsamtes während ihrer Tätigkeit im Außendienst, wenn ihnen kein Geschäftszimmer zur Verfügung steht,
 - c) zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege innerhalb der Forsten,
 - d) zu Wasserbauten in den Forsten,
 - e) zu Jagdzwecken, z. B. zu Außengattern, Pirschpfaden, Schirmen, Hochsitzen,
 - f) zu Forstkulturen und zum Bau und zur Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen,
 - g) zur Verbesserung von Forstgrundstücken einschließlich Fischteichanlagen,
 - h) zu Forstvermessungs- und Betriebsregelungszwecken,
 - i) zu Feuer- und Grenzsicherungszwecken, zur Grabenunterhaltung und Uferbefestigung,
 - k) zum Bau und zur Unterhaltung von Waldarbeiter-schutzhütten, soweit nicht nach Ziff. 3 zu verfahren ist.

Die Werbungskosten für dieses Holz sind aus den Mitteln für Werben und Verbringen von Holz (Kapitel 1026 Titel 406) zu zahlen. Lediglich in den Fällen, in denen die Holzwerbungsarbeiten mit den Arbeiten des Gesamtvorhabens so ineinander greifen, daß deren getrennte Verrechnung nur schwer oder gar nicht möglich ist, können die Holzwerbungsarbeiten auch aus den Mitteln des betreffenden Wirtschaftstitels bestritten werden. Dieses Verfahren ist aber nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

In der Holzausgaberechnung ist das Holz unter einem besonderen Abschnitt „Holz zum eigenen Betrieb der Staatsforstverwaltung ganz frei“ nachzuweisen.

Werden zu den vorbezeichneten Zwecken c—k im Einzelfall mehr als 10 fm Holz benötigt, so sind die Holz-mengen und Werbungskosten in den Wirtschafts-plänen und Kostenanschlägen besonders aufzuführen; erst nach Genehmigung der Pläne darf mit der Werbung des Holzes begonnen werden.

Für Jagdzwecke e) darf Holz nur zur Unterhaltung vorhandener Anlagen verwendet werden; jede Neu-anlage bedarf besonderer Genehmigung des Regie-rungspräsidenten — Forstabteilung —.

2. Das Holz zur Verbesserung und zur Unterhaltung von Verbesserungen auf den Wirtschaftsländereien wie z. B. Strauchableitungen, Sickerkästen usw., die Forstbeamte auf eigene Kosten ausführen lassen, sowie das Holz zur Herstellung von Wildzäunen, die mit Genehmigung der Regierungsprä-sidenten — Forstabteilungen — um Wirtschafts- oder Pachtland vom Nutznießer zur Verhütung von Wildschäden auf eigene Kosten errichtet werden und zur Unterhaltung solcher Gatter ist ebenfalls vollständig unentgeltlich abzugeben. Werden nur geringe Holz-mengen zu Ausbesserungen benötigt, so dürfen der Staatskasse keine Werbungskosten entstehen. Sonst sind die Werbungskosten aus dem Geldstock für das Werben und Verbringen von Holz zu zahlen.
3. Zur Einfriedigung von Viehweiden darf kein Holz unentgeltlich abgegeben werden. Die Forstbeamten müssen das Holz hierzu entweder aus dem Nutz- und Schirrholz, oder, soweit es nach § 31 Nr. 6 der D. A. I zulässig ist, aus dem Brennholz entnehmen.

4. Alles Holz für Unterhaltung der Gebäude (Titel 204) sowie für Neubauten ist von Bauunternehmern oder Sägewerken zu beschaffen. Ein Tausch von Rundholz gegen Schnittholz ist nicht zulässig.
5. Für Holz zu Bauten oder zu sonstigen Zwecken im Bereich der übrigen Staatsverwaltungen sind die Taxpreise zu zahlen.
6. Für die unter Ziff. 1 und 2 dieses Erl. näher bezeichneten Holzabgaben ist eine Liste nach dem Muster der Verkaufsliste für Holz, Vordruck D. A. Nr. 32, unter Beachtung der Bestimmungen D. A. IV § 49 zu führen, die als Beleg zur Holzabgaberechnung dient. Die Liste ist mit der Aufschrift

„Holzabgaben zum eigenen Betrieb der Staatsforstverwaltung. Ganz frei.“

zu versehen.

In der Spalte 5 der Liste ist anzugeben, bei welchem Haushaltstitel das Holz verwendet und wo die Verwendung nachgewiesen ist.

Für alle diese Holzabgaben sind A-Holzzettel auf rotem Papier, Vordruck D. A. Nr. 30 auszustellen.

Ich erwarte, daß die auch bei der Verwendung von Holz unbedingt nötige Sparsamkeit beachtet wird.

Die RdErl. v. 6. 3. 1933 — III 2045 (LwMBI. 1933 S. 134), v. 9. 4. 1937 — II 3268 — (RMBI. Fv. 1937 S. 111) u. v. 14. 11. 1940 — III 8 b 9759 (RMBI. Fv. 1940 S. 408) werden aufgehoben, die RdErl. v. 7. 4. 1930 — III 865 II 4203 (LwMBI. 1930 S. 259) u. v. 4. 7. 1933 — III 6158 (LwMBI. 1933 S. 367) bleiben aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1414.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

